

Satzung

über die Nichterhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für den Ausbau der Reiliehäuser Straße (L 548) in der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- und des § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Dassel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 15. 2. 1984 hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Land Niedersachsen erneuert die Reiliehäuser Straße innerhalb der OD Dassel der L 548 zwischen der Einmündung in die L 549 – Erholungseisenstraße und der Einmündung der KES Dassel-Süd – Am Burgberg. Die Straßenbaulast liegt beim Land Niedersachsen.

Im Zuge der Straßenerneuerung werden die Nebenanlagen der Straße und die Straßenbeleuchtung erneuert. Die Straßenbaulast hierfür liegt bei der Stadt Dassel.

Die Erneuerung der Nebenanlagen und der Straßenbeleuchtung im Zuge der Straßenerneuerung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ein Ausbau der Straßentrasse ohne Erneuerung der Nebenanlagen wird nicht erfolgen. Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist daher nicht gegeben.

Straßenausbaubeiträge nach der Satzung der Stadt Dassel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. 2. 1984 werden für diese Maßnahme nicht erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassel, den 23. November 2010

Stadt Dassel

 Gerhard Melching
 Bürgermeister